Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	**Sachgebiet 1.2 / Finanzen**	54329 Konz, 18.09.2023
Status: **öffentlich**	**Az.:**	**Nr.: 2/1677/2023**

Beratungsfolge:	
26.09.2023	Ortsgemeinderat Wasserliesch

Forsteinrichtungswerk der Ortsgemeinde Wasserliesch

Sachverhalt:

Nach Mitteilung des Forstamtes Saarburg hat das aktuelle Forsteinrichtungswerk der Ortsgemeinde Wasserliesch eine Laufzeit vom 01.10.2013 bis 30.09.2023 und läuft daher ab.

Gem. § 7 (2) Landeswaldgesetz sind für Forstbetriebe über 50 ha reduzierter Holzbodenfläche mittelfristige Betriebspläne, d. h. Forsteinrichtungswerke mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufzustellen.

Gem. § 7 (3) Landeswaldgesetz werden diese Betriebspläne nach Wahl der Waldbesitzenden entweder von Landesforsten oder einem privaten Dienstleister aufgestellt. **Die Aufstellung durch das Land erfolgt für die Gemeinden kostenfrei.**
Bei Aufstellung durch einen privaten Dienstleister erfolgt auf Antrag durch den Waldbesitzer eine Förderung von 100 % der förderfähigen Kosten. Die Mehrwertsteuer ist dabei jedoch nicht förderfähig. Im Rahmen des Förderverfahrens ist eine Preisabfrage unter drei Anbietern durchzuführen.
Aktuell ist die Personalsituation bei Landesforsten sehr angespannt, so dass eine rechtzeitige Erstellung des Forsteinrichtungswerkes durch Landesbedienstete nicht zu erwarten ist. Die Fertigstellung kann sich durchaus um drei bis vier Jahre verzögern. Sollte die Gemeinde dennoch die Erstellung des Forsteinrichtungswerkes durch Landesforsten Rheinland-Pfalz bevorzugen, kann ein Antrag auf Verschiebung der Erstellung des anstehenden Forsteinrichtungswerkes beim Forstamt Saarburg gestellt werden. Eine Verschiebung des Forsteinrichtungswerks ist nicht hinderlich für die laufende Arbeit im Forst allgemein.

Sollte die Ortsgemeinde einen privaten Dienstleister bevorzugen, ist eine entsprechende Mitteilung an das Forstamt Saarburg zu richten. Das Forstamt Saarburg wird entsprechende Kontaktdaten an die Gemeinde senden und bei der Durchführung des Preisvergleiches unter den drei Anbietern behilflich sein.
Auch der Förderantrag wird, wie bei anderen Fördermaßnahmen üblich, vom Forstamt Saarburg vorbereitet. Förderfähig sind höchstens 50 €/ha forstlicher Betriebsfläche.

Zusammenfassend folgende Vergleichsrechnung:

Forstliche Betriebsfläche Wasserliesch: 181,9 ha

Ausführung durch das Land:
Auftragserteilung an Landesforsten, Ausführung kostenfrei, aber nur mit Verzögerung

Ausführung durch private Sachverständige, pauschalbesteuerter Betrieb:
Preisanfrage bei drei Anbietern, Ausführung in 2023 bzw. 2024 möglich.
Kalkulierte Kosten: 181,9 ha x 50 € netto = 9.095 €, zzgl. 19 % UST = 1.728,05 €
Gefördert werden 100 % der förderfähigen Kosten von 9.095 €, die UST von rund 1.730 € trägt die Ortsgemeinde.

Laut Landesforsten wurden mit 50 €/ha kalkuliert, die bisher für solche Arbeiten ausreichend waren. Sollten die Angebote teurer werden und über 50 €/ha steigen, sind die Mehrkosten nicht förderfähig. Dies war laut Landesforsten bisher noch nicht der Fall.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation in der Ortsgemeinde Wasserliesch rät die Verwaltung dazu, das aktuelle Forsteinrichtungswerk durch den Landesforst zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Das anstehende Forsteinrichtungswerk für den Gemeindeforst Wasserliesch soll durch die Landesforstverwaltung durchgeführt werden.